

► Anhang

Gemäß Art. 19 der Verfassung

E.205

INTERNATIONALES ARBEITSAMT
BERICHTE ÜBER
NICHT RATIFIZIERTE ÜBEREINKOMMEN UND ÜBER EMPFEHLUNGEN

*(Artikel 19 der Verfassung der
Internationalen Arbeitsorganisation)*

BERICHTSFORMULAR FÜR DAS FOLGENDE INSTRUMENT:

**Empfehlung (Nr. 205) betreffend
Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017**

Genf

2024

Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation bezieht sich auf die Annahme von Übereinkommen und Empfehlungen durch die Konferenz sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen für die Mitglieder der Organisation. Die einschlägigen Bestimmungen der Absätze 5, 6 und 7 dieses Artikels lauten wie folgt:

6. Für eine Empfehlung gelten die folgenden Bestimmungen:

...

d) Abgesehen von der Verpflichtung, die Empfehlung der zuständigen Stelle oder den zuständigen Stellen vorzulegen, hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung, als dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand seiner Gesetzgebung und über seine Praxis bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand der Empfehlung bilden. Dabei gibt es näher an, in welchem Umfang den Bestimmungen der Empfehlung entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, wobei es die Abänderungen dieser Bestimmungen bezeichnet, die notwendig erscheinen oder erscheinen können, um die Annahme oder Anwendung der Bestimmungen zu ermöglichen.

7. Handelt es sich um einen Bundesstaat, so gelten die folgenden Bestimmungen:

a) in Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eine Bundesmaßnahme für angezeigt erachtet, gelten für den Bundesstaat die gleichen Verpflichtungen wie für die Mitglieder, die nicht Bundesstaaten sind;

b) In Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eher eine Maßnahme der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone hinsichtlich aller oder bestimmter Punkte als angezeigt erachtet, hat die Bundesregierung:

...

iv) in Bezug auf jedes dieser Übereinkommen, das sie nicht ratifiziert hat, dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand der Gesetzgebung und der Praxis des Bundes und seiner Gliedstaaten, Provinzen oder Kantone bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand des Übereinkommens bilden, wobei sie näher angibt, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen wurde oder entsprochen werden soll;

v) in Bezug auf jede dieser Empfehlungen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand der Gesetzgebung und der Praxis des Bundes und der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand der Empfehlung bilden, wobei sie näher angibt, in welchem Umfang den Bestimmungen der Empfehlung entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, und die Abänderungen dieser Bestimmungen bezeichnet, die notwendig erscheinen oder erscheinen können, um die Annahme oder Anwendung der Bestimmungen zu ermöglichen.

Im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen hat der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes dieses Berichtsformular geprüft und gebilligt. Es ist in einer Weise abgefasst worden, die die Übermittlung der erforderlichen Informationen nach einheitlichen Gesichtspunkten erleichtern soll.

BERICHT

über den Stand der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis bezüglich der Angelegenheiten, die den Gegenstand der im folgenden Fragebogen genannten Instrumente bilden; dieser gemäß Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation angeforderte Bericht ist von der Regierung von spätestens am 28. Februar 2025 vorzulegen.

Die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberverbände können Stellungnahmen bis spätestens 30. Juni 2025 übermitteln.

* * *

Kontext und Erstreckungsbereich der Fragen

Auf seiner 349. Tagung (Oktober–November 2023) ersuchte der Verwaltungsrat das Amt, zur Behandlung auf seiner 350. Tagung (März 2024) das Berichtsformular nach Artikel 19 zur Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, für die Allgemeine Erhebung zu erstellen, die 2025 vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen ausgearbeitet und 2026 vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert werden soll.¹

Während der Erörterung im Verwaltungsrat betonten die Mitglieder, dass die Allgemeine Erhebung vor dem Hintergrund einer Reihe beispielloser Krisen den Mitgliedstaaten und Mitgliedsgruppen der IAO Orientierungshilfe zur Verhinderung und Bewältigung der verheerenden Auswirkungen von Krisen auf Volkswirtschaften und Gesellschaften bieten sollte. Die Allgemeine Erhebung wird in der Tat einen umfassenden Überblick über den derzeitigen Stand der Gesetzgebung und der Praxis betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz im aktuellen von Krisen aufgrund von Naturkatastrophen und geopolitischen Spannungen geprägten Umfeld bieten. Die Allgemeine Erhebung wird auch die Gelegenheit bieten, aufzuzeigen, wie wichtig der soziale Dialog in allen Aspekten einer strategischen Reaktion auf Krisensituationen ist. Zudem wird sie wesentlich zu einem besseren Verständnis der Art und Weise, wie die Bestimmungen der Empfehlung Nr. 205 in Gesetzgebung und Praxis umgesetzt werden, sowie der Herausforderungen und Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Empfehlung und dem Bedarf an fachlicher Unterstützung in diesem Bereich beitragen und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken zwischen den IAO-Mitgliedstaaten fördern. Darüber hinaus wird sie die Gelegenheit bieten, zu prüfen, inwieweit sich die Partnerschaften der IAO mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen auf die innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis und auf die damit verbundenen Institutionen des sozialen Dialogs in Krisenzeiten auswirken. Die Mitgliedsgruppen der IAO werden auf der Grundlage der Allgemeinen Erhebung beurteilen können, welchen Einfluss die Empfehlung Nr. 205 auf die Ausrichtung damit verbundener grundsatzpolitischer Reaktionen und Maßnahmen hat und inwieweit sie durch die Verwirklichung verschiedener Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere des Ziels 5 (Geschlechtergleichstellung), des Ziels 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und des Ziels 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen), zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beiträgt. Schließlich wird die Allgemeine Erhebung eine Informationsgrundlage für die Vorbereitung der anstehenden wiederkehrenden Diskussion der Internationalen Arbeitskonferenz über das strategische Ziel der Beschäftigung auf ihrer 116. Tagung (2028) bieten.

¹ GB.349/PV, Abs. 1021.

Die Struktur des Berichtsformulars entspricht weitgehend jener der Empfehlung Nr. 205. Das Berichtsformular ist in 13 Teile gegliedert und fasst insgesamt 34 Fragen zusammen. Bei den meisten dieser Fragen enthält die erste Spalte des Formulars einen allgemeinen Verweis auf das in der jeweiligen Frage angesprochene Thema, die mittlere Spalte gibt auf Grundlage der Bestimmungen der Empfehlung Orientierung zu den Arten von Maßnahmen, über die berichtet werden könnte, und die dritte Spalte enthält Informationen über die Rechtsgrundlage der jeweiligen Frage, indem auf die entsprechenden einschlägigen Bestimmungen der Empfehlung verwiesen wird.

* * *

Die folgenden Fragen beziehen sich auf Themen, die in der Empfehlung Nr. 205 behandelt werden.

Geben Sie bitte nach Möglichkeit eine spezifische Referenz (einschließlich eines Internet-Hyperlinks) für Informationen über die Bestimmungen der Gesetze, Vorschriften, Kollektivvereinbarungen, betrieblichen Regelungen, Schiedssprüche, Gerichtsentscheidungen und grundsatzpolitischen Maßnahmen an (oder hängen Sie eine elektronische Kopie an).

Berichtsformular nach Artikel 19 betreffend die Empfehlung Nr. 205

A. Definitionen

- Der Ausdruck „Krisenreaktion“ bezieht sich auf alle Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung und der menschenwürdigen Arbeit, die als Reaktion auf Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen ergriffen werden. Gemäß den Vorbereitungsarbeiten erstreckt sich der Begriff „Krisensituationen“ jedoch nicht auf fragile Situationen.² Zudem bezieht er sich zwar auf Situationen im Zusammenhang mit Konflikten und Katastrophen, aber nicht auf wirtschaftliche oder finanzielle Krisensituationen.³
- Der Ausdruck „Katastrophe“ bedeutet eine schwerwiegende Störung der Funktionsfähigkeit einer Gemeinschaft oder einer Gesellschaft gleich welchen Ausmaßes infolge gefährlicher Ereignisse im Zusammenspiel mit Bedingungen der Exposition, Verletzlichkeit und Fähigkeit, die zu einer oder mehrerer der folgenden Konsequenzen führen: menschliche, materielle, wirtschaftliche und ökologische Schäden und Auswirkungen (Absatz 2 a) der Empfehlung Nr. 205).
- Der Ausdruck „Resilienz“ bedeutet die Fähigkeit eines Systems, einer Gemeinschaft oder einer Gesellschaft, die Gefahren ausgesetzt sind, den Auswirkungen einer Gefahr zu widerstehen, sie aufzufangen, sie zu verkraften, sich ihnen anzupassen, sie umzuwandeln und sich von ihnen zu erholen, und zwar rechtzeitig und wirksam, einschließlich durch den Erhalt und die Wiederherstellung ihrer wesentlichen grundlegenden Strukturen und Funktionen durch Risikomanagement (Absatz 2 b) der Empfehlung Nr. 205).

² IAO, *Provisional Record No. 13-2(Rev.): Reports of the Committee on Employment and Decent Work for the Transition to Peace: Summary of proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 106. Tagung, 2017, Abs. 128-142. Es gibt zwar keine Definition von „fragilen Situationen“, doch eine fragile Situation kann zu einem bewaffneten oder nicht bewaffneten Konflikt führen.

³ IAO, *Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944*, Bericht V(1), Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, 2016, Abs. 15.

- Der Begriff „Konflikt“ wird in der Empfehlung Nr. 205 nicht definiert. Gemäß den Vorbereitungsarbeiten umfasst er jedoch sowohl bewaffnete als auch nicht bewaffnete Konflikte.⁴

B. Anmerkungen

1. Soweit die innerstaatliche Gesetzgebung oder sonstige Bestimmungen Fragen, die in diesem Fragebogen gestellt werden, nicht abdecken, machen Sie bitte Angaben zu den derzeitigen und zu neu sich herausbildenden Praktiken.
2. Bei Bundesstaaten antworten Sie auf die nachstehenden Fragen bitte sowohl für die Bundesebene als auch für die Ebene der Glieder des Bundesstaates.

⁴ IAO, *Provisional Record No.13-2(Rev.)*, Abs. 144-150.

Vorgeschlagenes Formular für den Bericht zur Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017

I. Ziele, Geltungsbereich, Leitlinien und strategische Ansätze

- | | | |
|---|---|---------------------------------|
| <p>1. Bitte geben Sie an, ob Ihr Land einen abgestuften mehrgleisigen Ansatz zur Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung kohärenter und umfassender Strategien verfolgt, die den Frieden fördern, Krisen vorbeugen, eine Erholung ermöglichen und Resilienz aufbauen.</p> | <p>Vor diesem Hintergrund machen Sie bitte Angaben zu folgenden Punkten, soweit sie für die nationalen Gegebenheiten Ihres Landes relevant und angemessen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die auf innerstaatlicher Ebene zur Förderung eines dauerhaften und nachhaltigen Friedens und einer dauerhaften und nachhaltigen Entwicklung unter Achtung der Rechte bei der Arbeit geschaffen oder in Betracht gezogen wurden; b) der Beachtung der in Absatz 7 der Empfehlung Nr. 205 dargelegten Leitgrundsätze, wenn Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung und der menschenwürdigen Arbeit als Reaktion auf Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen und im Hinblick auf Prävention ergriffen werden, wobei anzugeben ist, inwieweit diese Grundsätze den an der Krisenvorsorge und -reaktion beteiligten Akteuren bekannt sind sowie von ihnen verstanden und übernommen werden; c) der Förderung von nachhaltiger Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit, Sozialschutz, sozialer Inklusion, nachhaltiger Entwicklung, der Schaffung von nachhaltigen Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft, eines gerechten Übergangs zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft und des Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen sowohl vor als auch nach Krisensituationen; d) der Bereitstellung von Leitlinien und Unterstützung für Arbeitgeber, damit sie in der Lage sind, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Risiken nachteiliger Auswirkungen auf die Menschen- und Arbeitnehmerrechte bei ihren Tätigkeiten oder bei Erzeugnissen, Dienstleistungen oder Tätigkeiten, mit denen sie möglicherweise unmittelbar verbunden sind, zu ermitteln, zu vermeiden und abzuschwächen und Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie mit diesen Risiken umgehen; e) der Anhörung und Förderung der aktiven Beteiligung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bei der Planung, Umsetzung und Überwachung von Erholungs- und Resilienzmaßnahmen; f) den Anstrengungen zum Aufbau oder zur Wiederherstellung von Arbeitsmarktinstitutionen, einschließlich Arbeitsvermittlungsdiensten, im Hinblick auf Stabilisierung und Erholung; g) der Entwicklung der Fähigkeiten von Regierungen, einschließlich regionaler und kommunaler Behörden, und von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie sonstigen inner- | <p>Abs. 7 a)–n) und 8 a)–l)</p> |
|---|---|---------------------------------|

- staatlichen und relevanten Einrichtungen, wirksam zu reagieren, erforderlichenfalls mit der notwendigen internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung;
- h) den spezifischen Maßnahmen zur Stabilisierung der Existenzgrundlagen und der Einkommen durch sofortige Sozialschutz- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie zur Ermittlung und Überwachung von negativen und unbeabsichtigten Folgen und zur Vermeidung von schädlichen Nebenauswirkungen;
 - i) Initiativen zur Förderung der lokalen wirtschaftlichen Erholung im Hinblick auf Möglichkeiten für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit und sozioökonomische Wiedereingliederung;
 - j) der Anwendung einer Geschlechterperspektive bei allen Tätigkeiten zur Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der Krisenprävention und -reaktion;
 - k) spezifischen Maßnahmen für die sozioökonomische (Wieder-)Eingliederung von Personen, die von einer Krise betroffen sind, insbesondere für jene, die früher Streitkräften und bewaffneten Gruppen angeschlossen waren, auch durch Ausbildungsprogramme zur Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit derjenigen, die sich konflikt- oder katastrophenbedingt Hindernissen bei der Beschäftigung gegenübersehen.

2. Bitte geben Sie an, inwieweit die oben genannten Maßnahmen: a) alle Arbeitnehmer und Arbeitsuchenden sowie alle Arbeitgeber in allen Sektoren der Wirtschaft umfassen; b) für alle Arbeitnehmer gelten, die an Krisenreaktionen, darunter auch an den unmittelbaren Reaktionen, beteiligt sind, und inwieweit sie auch für Personen gelten, die freiwillige Arbeit verrichten; c) Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen besondere Beachtung schenken, die durch die Krise besonders verletztlich geworden sind, insbesondere Kinder, Jugendliche, Personen, die Minderheiten angehören, indigene und in Stämmen lebende Völker, Menschen mit Behinderungen, Binnenvertriebene, Migranten, Flüchtlinge und andere über Grenzen hinweg gewaltsam vertriebene Personen. Abs. 1, 4, 5 und 7 h)

II. Krisenreaktion unmittelbar nach einem Konflikt oder einer Katastrophe

3. Bitte geben Sie an, ob Ihr Land je nach Sachlage spezifische Krisenreaktionsstrategien und -maßnahmen zur Bewältigung der unmittelbaren Folgen eines Konflikts oder einer Katastrophe angenommen hat oder beabsichtigt, diese anzunehmen. Bitte machen Sie Angaben, soweit sie für die nationalen Gegebenheiten Ihres Landes relevant und angemessen sind, inwieweit die Krisenreaktionsmaßnahmen unmittelbar nach einem Konflikt oder einer Katastrophe Folgendes umfassen: a) eine koordinierte und inklusive Bedarfsabschätzung mit einer klaren Geschlechterperspektive; b) von Behörden eingerichtete Mechanismen für eine dringende Reaktion, um Grundbedürfnisse zu befriedigen und Dienstleistungen zu erbringen, insbesondere für Gruppen und Einzelpersonen, die durch die Krise besonders verletztlich geworden sind, unter Einbeziehung der Sozialpartner und anderer einschlägiger zivilgesellschaftlicher und gemeindenaher Organisationen; c) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sichere und menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, einschließlich der Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung und medizinischer Hilfe für alle Arbeitnehmer, einschließlich derjenigen, die Rettungs- und Sanierungsarbeiten durchführen; und d) zur (Wieder-) Herstellung von staatlichen Einrichtungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen unternommene Anstrengungen. Abs. 7 h) und 9 a)–e)

III. Beschäftigung und Möglichkeiten des Einkommenserwerbs

- | | | |
|--|--|--|
| <p>4. Bitte geben Sie an, ob im Kontext der Ermöglichung einer Erholung und des Aufbaus von Resilienz nach einer Krisensituation eine umfassende und nachhaltige Beschäftigungsstrategie angenommen und umgesetzt wurde oder dies beabsichtigt ist, um volle, produktive, frei gewählte Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit sowie Möglichkeiten des Einkommenserwerbs zu fördern.</p> | <p>Bitte machen Sie in dieser Hinsicht Angaben, ob Maßnahmen, die in Beratung mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geplant sind oder ergriffen wurden, Folgendes umfassen: a) beschäftigungsintensive Investitionsstrategien und -programme, einschließlich öffentlicher Beschäftigungsprogramme; b) lokale Initiativen für wirtschaftliche Erholung und Entwicklung, insbesondere in ländlichen und städtischen Gebieten; c) Erleichterung eines gerechten Übergangs zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft; d) Unterstützung des öffentlichen Sektors und Förderung von sozial, wirtschaftlich und ökologisch verantwortlichen öffentlich-privaten Partnerschaften für Qualifikations- und Kapazitätsentwicklung und Beschäftigungsschaffung; und e) Erleichterung der Beschäftigung von Personen, die früher Streitkräften und bewaffneten Gruppen angeschlossen waren.</p> | <p>Abs. 7 a), d), k) und j), 8 g), 10 und 11 a), b), e), g) und i)</p> |
| <p>5. Bitte beschreiben Sie Maßnahmen, die geplant sind oder ergriffen wurden, um ein förderliches Umfeld für nachhaltige Unternehmen zu schaffen.</p> | <p>Bitte machen Sie in dieser Hinsicht Angaben, ob Maßnahmen, die in Beratung mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geplant sind oder ergriffen wurden, Folgendes umfassen: a) Schaffung oder Wiederherstellung eines förderlichen Umfelds für nachhaltige Unternehmen, einschließlich der Förderung von KMU sowie von Genossenschaften und anderen sozialwirtschaftlichen Initiativen, mit dem Schwerpunkt auf Initiativen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln; b) Unterstützung von nachhaltigen Unternehmen, um Geschäftskontinuität sicherzustellen, damit das Beschäftigungsniveau aufrechterhalten und gesteigert sowie die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und Möglichkeiten des Einkommenserwerbs eröffnet wird; und c) Schaffung von Anreizen für multinationale Unternehmen zur Zusammenarbeit mit nationalen Unternehmen, um produktive, frei gewählte Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit zu schaffen und um der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte nachzukommen, damit sichergestellt wird, dass die Menschen- und Arbeitnehmerrechte eingehalten werden.¹</p> | <p>Abs. 11 c), d) und h)</p> |
| <p>6. Geben Sie bitte Maßnahmen an, die im Rahmen von Krisenreaktions- und -vorsorgemechanismen mit Schwerpunkt auf Personen in der informellen Wirtschaft geplant sind oder ergriffen wurden.</p> | <p>Bitte geben Sie in dieser Hinsicht an, ob diese Maßnahmen Folgendes umfassen: a) Unterstützung des Sozialschutzes und der Beschäftigung für Personen in der informellen Wirtschaft; b) Achtung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von Personen in der informellen Wirtschaft sowie anderer Menschenrechte und anderer einschlägiger internationaler Arbeitsnormen; und c) Förderung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft für Erwerbstätige und Wirtschaftseinheiten.²¹ Bitte geben Sie auch an, ob solche Maßnahmen in Beratung mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden konzipiert und durchgeführt wurden.</p> | <p>Abs. 7 b) und k) und 11 f)</p> |

¹ Im Einklang mit der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015.

- | | | |
|--|---|--------------------------|
| <p>7. Bitte machen Sie Angaben zu den Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktprogrammen und -projekten, die durchgeführt wurden oder geplant sind, um auf Krisensituationen zu reagieren und Einkommensmöglichkeiten, stabile Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für junge Frauen und Männer bereitzustellen.</p> | <p>Bitte geben Sie, sofern zutreffend, an, ob die Maßnahmen, die geplant sind oder ergriffen wurden, Folgendes umfassen: a) integrierte Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktprogramme, die auf die spezifischen Situationen junger Menschen beim Eintritt in das Erwerbsleben eingehen; und b) spezifische Jugendbeschäftigungskomponenten in Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen, die psychosoziale Beratung und andere Maßnahmen einschließen, um antisoziales Verhalten und Gewalt im Hinblick auf die Wiedereingliederung in das zivile Leben anzugehen.</p> | <p>Abs. 13 a) und b)</p> |
| <p>8. Bitte machen Sie Angaben zu allen geplanten, entwickelten oder durchgeführten aktiven Arbeitsmarktpolitiken und -programmen mit einem besonderen Schwerpunkt auf benachteiligten und marginalisierten Gruppen sowie auf Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen, die durch eine Krise besonders verletztlich geworden sind.</p> | <p>Bitte machen Sie in dieser Hinsicht Angaben zu Arbeitsmarktpolitiken und -programmen speziell für junge Menschen, Menschen mit Behinderungen, Binnenvertriebene, Migranten und Flüchtlinge.</p> | <p>Abs. 7 h) und 12</p> |
| <p>9. Bitte geben Sie an, ob Maßnahmen im Kontext von Krisen mit einer großen Zahl von Binnenvertriebenen geplant sind oder ergriffen wurden.</p> | <p>Bitte geben Sie in dieser Hinsicht an, ob die Maßnahmen, die geplant sind oder ergriffen wurden, Folgendes umfassen: a) Unterstützung ihrer Existenzgrundlagen, Ausbildung und Beschäftigung; b) Aufbau von Resilienz und Stärkung der Fähigkeit von Aufnahmegemeinschaften, menschenwürdige Beschäftigungsmöglichkeiten für alle zu fördern, um sicherzustellen, dass die Existenzgrundlagen und die Beschäftigung der örtlichen Bevölkerung gesichert werden und ihre Fähigkeit, Migranten und Binnenvertriebene aufzunehmen, gestärkt wird; und c) Erleichterung der freiwilligen Rückkehr von Binnenvertriebenen und ihrer Wiedereingliederung in die Arbeitsmärkte, wenn die Lage es gestattet.</p> | <p>Abs. 14 a)–c)</p> |

IV. Rechte, Gleichheit und Nichtdiskriminierung

- | | | |
|---|---|---|
| <p>10. Bitte machen Sie Angaben zu Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Diskriminierung, die auf Konflikte oder Katastrophen zurückzuführen oder dadurch verschlimmert worden ist, und beim Ergreifen von Maßnahmen mit dem Ziel, den Frieden zu fördern, Krisen vorzubeugen, eine Erholung zu</p> | <p>Bitte geben Sie in dieser Hinsicht an, ob diese Maßnahmen Folgendes umfassen: a) Achtung, Förderung und Verwirklichung von Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen und Männern ohne irgendeine Diskriminierung;³ b) Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse von Haushalten mit nur einem Vorstand, insbesondere wenn ihnen Kinder, Frauen, Menschen mit Behinderungen oder ältere Menschen vorstehen; c) Gewährleistung, dass Frauen, die während einer Krise beschäftigt worden sind und erweiterte Aufgaben wahrgenommen haben, nicht gegen ihren Willen ersetzt werden, wenn die männlichen Arbeitskräfte zurückkehren, d) Befähigung von Frauen, wirksam und sinnvoll an den Entscheidungsprozessen im Rahmen der Erho-</p> | <p>Abs. 7 f), g), h) und k), 14 b) und 15 a)–i)</p> |
|---|---|---|

ermöglichen und Resilienz aufzubauen, geplant sind oder ergriffen wurden.

lung und des Aufbaus von Resilienz mitzuwirken, und ihren Bedürfnissen und Interessen in Strategien und Reaktionen Vorrang einzuräumen, e) Verhinderung und Bestrafung aller Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich Vergewaltigung und sexueller Ausbeutung und Belästigung, sowie Schutz und Unterstützung der Opfer; f) Schaffung oder Wiederherstellung von Bedingungen der Stabilität und der sozioökonomischen Entwicklung für Bevölkerungsgruppen, die besonders hart von einer Krise betroffen sind, insbesondere für Personen, die Minderheiten angehören, für indigene und in Stämmen lebende Völker, Binnenvertriebene, Menschen mit Behinderungen, Migranten und Flüchtlinge; und g) Anhörung von Personen, die Minderheiten angehören, sowie von indigenen und in Stämmen lebenden Völkern und ihrer unmittelbaren Mitwirkung am Entscheidungsprozess, insbesondere wenn die von indigenen Völkern bewohnten oder genutzten Gebiete und ihr Umfeld von einer Krise und damit zusammenhängenden Erholungs- und Stabilitätsmaßnahmen betroffen sind; h) Bereitstellung von Möglichkeiten für Rehabilitation, Bildung, spezielle Berufsberatung, Ausbildung und Umschulung sowie Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die infolge eines Konflikts oder einer Katastrophe eine Behinderung erworben haben; und i) Achtung der Menschenrechte aller Migranten und ihrer Familienangehörigen, die sich in einem Land aufhalten, das von einer Krise betroffen ist, auf der Grundlage der Gleichheit mit denjenigen der einheimischen Bevölkerung. Bitte geben Sie an, ob die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in dieser Hinsicht konsultiert wurden.

11. Bitte geben Sie, sofern zutreffend, Maßnahmen an, die geplant sind oder ergriffen wurden, um Kinderarbeit zu bekämpfen, die auf Konflikte oder Katastrophen zurückzuführen oder dadurch verschlimmert worden ist.

Bitte geben Sie in dieser Hinsicht an, ob diese Maßnahmen Folgendes umfassen: a) Verhinderung, Ermittlung und Beseitigung von Kinderarbeit bei Krisenreaktionen;⁴ b) unmittelbare Ergreifung von Maßnahmen, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich des Kinderhandels und der Rekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten, zu verhindern, zu ermitteln und zu beseitigen;⁵ c) Bereitstellung von Programmen für die Rehabilitation, soziale Eingliederung und Ausbildung von Kindern und jungen Menschen, die früher Streitkräften und bewaffneten Gruppen angeschlossen waren, um ihnen dabei zu helfen, sich wieder an das Zivilleben anzupassen; und d) Sicherstellung der Bereitstellung von Sozialschutzdiensten, um Kinder beispielsweise durch Geld- oder Sachtransfers zu schützen.

Abs. 7 b) und 16

12. Bitte geben Sie, sofern zutreffend, an, ob im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Zwangs- oder Pflichtarbeit, die auf Konflikte oder Katastrophen zurückzuführen oder dadurch verschlimmert worden ist, dringende Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um alle Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich des

Bitte geben Sie an, ob bei solchen Maßnahmen Migranten, insbesondere Arbeitsmigranten, die durch die Krise besonders verletzlich geworden sind, spezielle Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Abs. 7 b), 17 und 26 a)

Menschenhandels für Zwecke der Zwangs- oder Pflichtarbeit, zu verhindern, zu ermitteln und zu beseitigen. ⁶

V. Bildung, Berufsausbildung und Berufsberatung

- | | | |
|--|--|---|
| <p>13. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um bei der Verhinderung von Krisensituationen und der Reaktion darauf die Bereitstellung von Bildungsangeboten auf der Grundlage des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Mädchen und Jungen zu gewährleisten.</p> | <p>Bitte geben Sie in dieser Hinsicht an, ob solche Maßnahmen vorsehen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bereitstellung von Bildungsangeboten nicht unterbrochen oder so rasch wie möglich wiederhergestellt wird und dass alle Kinder, einschließlich derjenigen, die Binnenvertriebene, Migranten oder Flüchtlinge sind, im Einklang mit dem einschlägigen internationalen Recht und ohne jegliche Diskriminierung in allen Krisen- und Erholungsstadien Zugang zu kostenloser, hochwertiger, öffentlicher Bildung haben; b) Kindern und Jugendlichen Programme für eine zweite Chance zur Verfügung stehen, die auf die Hauptbedürfnisse eingehen, die sich aus einer Unterbrechung ihrer Bildung und Ausbildung ergeben; c) Frauen und Mädchen auf der Grundlage der Chancengleichheit und Gleichbehandlung Zugang zu allen Bildungs- und Ausbildungsprogrammen haben, die im Hinblick auf Erholung und Resilienz entwickelt worden sind. | <p>Abs. 7 g) und h);
18 a)–b) und 20.</p> |
| <p>14. Bitte geben Sie an, ob bei der Verhinderung von Krisensituationen und der Reaktion darauf ein innerstaatliches Bildungs-, Ausbildungs-, Umschulungs- und Berufsberatungsprogramm oder eine entsprechende Initiative ausgearbeitet oder angepasst wurde, um dem sich abzeichnenden Qualifikationsbedarf im Hinblick auf Erholung und Wiederaufbau gerecht zu werden, und zwar in Beratung mit Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie anderen einschlägigen öffentlichen und privaten Akteuren.</p> | <p>Bitte geben Sie insbesondere an, ob und inwieweit die einschlägigen Programme und Maßnahmen Folgendes umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wirksame Koordinierung von Bildungs-, Ausbildungs- und Umschulungsangeboten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, einschließlich der höheren Schulbildung, der dualen Berufsausbildung, der Berufsbildung und der Schulung in Unternehmertum; b) Ausweitung und Anpassung von Ausbildungs- und Umschulungsprogrammen, um Frauen und Männer, auch aus marginalisierten und verletzlichen Gruppen, deren Beschäftigung, Bildung oder Ausbildung verhindert oder unterbrochen wurde, in die Lage zu versetzen, ihre Bildung und Ausbildung zu beginnen oder wieder aufzunehmen und abzuschließen, wobei der Ausbildung und der Stärkung der wirtschaftlichen Stellung von betroffenen Bevölkerungsgruppen, auch in ländlichen Gebieten und in der informellen Wirtschaft, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird; und c) angepasste Lehrpläne und Schulung von Lehr- und Ausbildungskräften zur Förderung i) einer friedlichen Koexistenz und Versöhnung im Hinblick auf Friedenskonsolidierung und Resilienz und ii) von Katastrophenrisikoaufklärung, -minderung, -bewusstsein und -management im Hinblick auf Erholung, Wiederaufbau und Resilienz. | <p>Abs. 7 h), k) und l) und 19 a)–e)</p> |

VI. Sozialschutz

- | | | |
|---|--|-----------------------------|
| <p>15. Bitte machen Sie Angaben zu geplanten oder ergriffenen Sozialschutzmaßnahmen</p> | <p>Bitte geben Sie in dieser Hinsicht an, ob die Maßnahmen, die geplant sind oder ergriffen wurden, Folgendes umfassen: a) Sicherstellung einer grundlegenden Einkommenssicherung für Perso-</p> | <p>Abs. 21 a)–c) und 22</p> |
|---|--|-----------------------------|

nahmen, um Krisen zu verhindern, eine Erholung zu ermöglichen, Resilienz aufzubauen und so rasch wie möglich auf Krisensituationen zu reagieren.

nen, die infolge von Krisensituationen ihre Beschäftigung oder Existenzgrundlage verloren haben; b) Entwicklung, Wiederherstellung und Verbesserung umfassender Systeme der sozialen Sicherheit und sonstige Sozialschutzmechanismen; c) Sicherstellung eines effektiven Zugangs zu wesentlichen Gesundheitsversorgungs- und anderen grundlegenden Sozialdiensten, insbesondere für diejenigen, die durch die Krise besonders verletztlich geworden sind; und d) Einrichtung, Wiedereinrichtung und Aufrechterhaltung eines sozialen Basisschutzes und Schließung der Deckungslücken, um Krisen zu verhindern, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen.⁷

VII. Arbeitsrecht, Arbeitsverwaltung und Arbeitsmarktinformation

- | | | |
|---|--|-----------------------------------|
| <p>16. Bitte machen Sie gegebenenfalls Angaben zu Maßnahmen im Bereich des Arbeitsrechts, die im Zuge der Erholung von Krisensituationen in Beratung mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geplant sind oder ergriffen wurden.</p> | <p>Bitte geben Sie in dieser Hinsicht an, ob diese Maßnahmen Folgendes umfassen:</p> <p>a) Überprüfung, Einführung, Wiedereinführung oder Verstärkung arbeitsrechtlicher Vorschriften, falls erforderlich, einschließlich Bestimmungen über den Schutz der Arbeitnehmer und der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und b) Sicherstellung, dass die Arbeitsgesetze die Schaffung von produktiven, frei gewählten Beschäftigungs- und menschenwürdigen Arbeitsmöglichkeiten unterstützen.</p> | <p>Abs. 7 k) und 23 a) und b)</p> |
| <p>17. Bitte machen Sie gegebenenfalls Angaben zu den Maßnahmen, die im Zuge der Erholung von Krisensituationen durch die Stärkung der Arbeitsverwaltung und der Arbeitsmarktinformationssysteme sowie des innerstaatlichen Arbeitsvermittlungsdiensts in Beratung mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geplant sind oder ergriffen wurden.</p> | <p>Bitte machen Sie insbesondere Angaben, ob diese Maßnahmen, Folgendes umfassen:</p> <p>a) Einrichtung, Wiedereinrichtung oder Verstärkung, falls erforderlich, i) der Systeme für Arbeitsverwaltung, einschließlich der Arbeitsaufsicht und anderer zuständiger Institutionen, und Kollektivverhandlungen⁸ und ii) der Systeme für die Erhebung und Analyse von Arbeitsmarktinformationen mit Schwerpunkt auf den von der Krise am meisten betroffene Bevölkerungsgruppen sowie iii) öffentlicher Arbeitsvermittlungsdienste, einschließlich Notbeschäftigungsdiensten;</p> <p>b) Sicherstellung der Regulierung privater Arbeitsvermittler; und</p> <p>c) Förderung von Synergien zwischen allen Arbeitsmarktakteuren, einschließlich Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, öffentlichen Arbeitsvermittlungsdiensten und privaten Arbeitsvermittlern, um es der örtlichen Bevölkerung zu ermöglichen, aus den Beschäftigungsmöglichkeiten, die durch Investitionen im Zusammenhang mit der Förderung von Frieden und Erholung geschaffen worden sind, größtmöglichen Nutzen zu ziehen.</p> | <p>Abs. 7 c) und 23 c)–g)</p> |

VIII. Sozialer Dialog und die Rolle von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden

- | | | |
|--|---|-------------------------------------|
| <p>18. Bitte machen Sie Angaben zu allen Maßnahmen, die geplant sind oder ergriffen wurden, um bei der Reaktion auf Krisensituationen in Beratung mit den maßgebenden Arbeitgeber- und</p> | <p>Bitte geben Sie in dieser Hinsicht an, ob diese Maßnahmen Folgendes umfassen:</p> <p>a) Sicherstellung, dass alle in Bezug auf Krisensituationen ergriffenen Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und menschenwürdiger Arbeit durch einen Frauen und Männer einbeziehenden sozialen Dialog entwickelt oder gefördert werden; b) Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Bildung, Wiederherstellung oder Stärkung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden</p> | <p>Abs. 7 k), 8 h) und 24 a)–c)</p> |
|--|---|-------------------------------------|

- | | | |
|---|---|-------------------------------|
| <p>Arbeitnehmerverbänden den sozialen Dialog zu fördern.</p> | <p>den; und c) gegebenenfalls Ermutigung zu einer engen Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen.</p> | |
| <p>19. Bitte nennen Sie alle Maßnahmen, die geplant sind oder ergriffen wurden, um die entscheidende Rolle von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bei der Krisenreaktion anzuerkennen.¹¹</p> | <p>Bitte geben Sie in dieser Hinsicht an, ob Maßnahmen, die durch den Kollektivverhandlungsprozess oder mithilfe anderer Methoden des sozialen Dialogs geplant sind oder ergriffen wurden, die darauf abzielen, a) nachhaltigen Unternehmen, vor allem KMU, bei der Erholung von Krisen durch Geschäftskontinuitätsplanung mit Schwerpunkt auf Ausbildung, Rat und materieller Unterstützung zu helfen und den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern; und b) Arbeitnehmern, insbesondere denjenigen, die durch die Krise verletztlich geworden sind, durch Ausbildung, Rat und materielle Unterstützung zu helfen.</p> | <p>Abs. 8 h) und 25 a)–c)</p> |

IX. Von Krisensituationen betroffene Migranten

I. Verhinderung von Ausbeutung und Förderung von Inklusion

- | | | |
|--|---|----------------------|
| <p>20. Bitte machen Sie, sofern zutreffend, Angaben zu Maßnahmen, die geplant sind oder ergriffen wurden, um Verletzlichkeiten, die auf Krisen zurückzuführen oder dadurch verschlimmert worden sind, zu verringern und die Inklusion von Migranten und ihren Familien in Ihrem Land zu fördern.</p> | <p>Bitte geben Sie in dieser Hinsicht an, ob Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um:</p> <p>a) Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich des Menschenhandels, zu beseitigen; b) die Inklusion von Migranten durch den Zugang zu den Arbeitsmärkten und durch menschenwürdige Arbeit (einschließlich Unternehmertum und Möglichkeiten des Einkommenserwerbs) zu fördern; und c) die Arbeitnehmerrechte und ein sicheres Umfeld für alle Arbeitsmigranten, einschließlich derjenigen in prekärer Beschäftigung, weibliche sowie junge Arbeitsmigranten und derjenigen mit Behinderungen, zu schützen und sich um ihre Gewährleistung zu bemühen; d) gegebenenfalls bei der Gestaltung von arbeitspolitischen Maßnahmen und Programmen, die sich mit Reaktionen auf Konflikte und Katastrophen befassen, Arbeitsmigranten und ihre Familien gebührend zu berücksichtigen; und e) die freiwillige Rückkehr von Migranten und ihren Familien unter Bedingungen der Sicherheit und Würde zu erleichtern.</p> | <p>Abs. 26 a)–e)</p> |
|--|---|----------------------|

II. Förderung von Chancengleichheit und Gleichbehandlung

- | | | |
|--|--|--------------------------------------|
| <p>21. Bitte machen Sie, sofern zutreffend, Angaben zu Maßnahmen, die geplant sind oder ergriffen wurden, um Chancengleichheit und Gleichbehandlung für alle Arbeitsmigranten in Bezug auf die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die Erfassung durch die einschlägigen innerstaatlichen arbeitsrechtlichen Vorschriften zu fördern.</p> | <p>Bitte übermitteln Sie in dieser Hinsicht Angaben zu Maßnahmen, die geplant sind oder ergriffen wurden, um: a) Migranten über ihre Arbeitnehmerrechte und Arbeitsschutzmaßnahmen aufzuklären, indem sie unter anderem über die Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern und die bei Verstößen verfügbaren Abhilfemaßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden; b) die Mitwirkung von Migranten in repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zu ermöglichen; c) die Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit am Arbeitsplatz zu bekämpfen und die positiven Beiträge von Migranten herauszustellen, auch durch Kampagnen, unter aktiver Einbindung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie der Zivilgesellschaft; und d) die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und gegebenenfalls andere infrage kommende zivilgesellschaftliche Organisationen in Bezug auf die Beschäftigung von Migranten anzuhören und hinzuzuziehen.</p> | <p>Abs. 7 b) und k) und 27 a)–d)</p> |
|--|--|--------------------------------------|

X. Flüchtlinge und Rückkehrer

I. Zugang von Flüchtlingen zu den Arbeitsmärkten

- | | | |
|--|--|---|
| <p>22. Bitte nennen Sie, sofern zutreffend, Maßnahmen, die geplant sind oder ergriffen wurden, um den Zugang von Flüchtlingen zu Arbeitsmärkten im Fall eines Flüchtlingszustroms zu verbessern.</p> | <p>Bitte geben Sie in dieser Hinsicht an, ob diese Maßnahmen Folgendes umfassen:
a) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Flüchtlinge bei der Entwicklung von Eigenständigkeit durch den Zugang zu Möglichkeiten der Existenzsicherung und zu Arbeitsmärkten zu unterstützen; b) Ausarbeitung innerstaatlicher Politiken und Aktionspläne – unter Beteiligung der für Beschäftigung und Arbeit zuständigen Behörden sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände –, um den Schutz von Flüchtlingen am Arbeitsmarkt sicherzustellen; und c) Mechanismen, um zuverlässige Informationen über die Auswirkungen von Flüchtlingen auf die Arbeitsmärkte und die Bedürfnisse der vorhandenen Erwerbstätigen und der Arbeitgeber zusammenzutragen.</p> | <p>Abs. 30 a) und b), 31 und 35</p> |
| <p>23. Bitte nennen Sie Beispiele für Maßnahmen, die geplant sind oder ergriffen wurden, um Flüchtlinge in die Bemühungen hinsichtlich Beschäftigung, Ausbildung und des Arbeitsmarktes einzubeziehen. Bitte geben Sie Auskunft darüber, ob und wie Ihre Regierung die maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und andere infrage kommende Akteure in Bezug auf den Zugang von Flüchtlingen zu den Arbeitsmärkten anhört und hinzuzieht.</p> | <p>Bitte machen Sie Angaben, sofern zutreffend, ob Maßnahmen, die geplant sind oder ergriffen wurden, Folgendes umfassen: a) Förderung des Zugangs von Flüchtlingen zur fachlichen und beruflichen Bildung, insbesondere durch die Programme des IAA und der einschlägigen Akteure, um ihre Qualifikationen zu verbessern und weitere Umschulungen zu ermöglichen, unter Berücksichtigung einer möglichen freiwilligen Rückkehr; b) Förderung des Zugangs zu formellen Arbeitsmöglichkeiten, Programmen für die Schaffung von Einkommen und zum Unternehmertum, indem gegebenenfalls Berufsbildung und Berufsberatung, Hilfe bei der Stellenvermittlung und Zugang zu Arbeitsgenehmigungen geboten werden; c) Erleichterung der Anerkennung, Zertifizierung und Akkreditierung ihrer Fertigkeiten und Qualifikationen; d) Gewährung von Zugang zu maßgeschneiderten Ausbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten, einschließlich eines intensiven Sprachunterrichts; e) Stärkung der Fähigkeiten der öffentlichen Arbeitsvermittlungsdienste und Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistungsanbietern, einschließlich privater Arbeitsvermittler, um den Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt zu unterstützen; f) Ergreifen besonderer Anstrengungen zur Förderung der Arbeitsmarkteingliederung von weiblichen und jungen Flüchtlingen und anderen Personen, die sich in einer Situation der Verletzlichkeit befinden; g) Erleichterung der Übertragbarkeit von arbeitsbezogenen Leistungsansprüchen und Leistungsansprüchen der sozialen Sicherheit; h) Aufklärung der Flüchtlinge über ihre Arbeitnehmerrechte und Arbeitsschutzmaßnahmen; i) Ermöglichung der Mitwirkung von Flüchtlingen in repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden; und j) Bekämpfung der Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit am Arbeitsplatz und Hervorhebung der positiven Beiträge von Flüchtlingen, unter aktiver Mitwirkung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie der Zivilgesellschaft.</p> | <p>Abs. 33 a)–f), 34 a)–c) und 35</p> |
| <p>24. Bitte geben Sie an, ob Ihr Land dazu beiträgt, die internationale Zusammenarbeit und solidarische Hilfe zu</p> | <p>Bitte geben Sie in dieser Hinsicht an, ob solche Maßnahmen, die geplant sind oder ergriffen wurden, einschließen, dass sie die Aufnahmegemeinden und andere Länder dabei unterstützen, Nutzen aus der Anwesenheit von Flüchtlingen zu ziehen, und zwar durch Entwicklungshilfe und</p> | <p>Abs. 7 m) und n), 29, 32, 33 a) und 36</p> |

verstärken, um berechenbare, nachhaltige und ausreichende humanitäre und Entwicklungshilfe zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder und der Entwicklungsländer, die in großer Zahl Flüchtlinge aufnehmen, bereitzustellen.

Investitionen in die lokale Wirtschaft, durch Förderung der Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit sowie Qualifikationsentwicklung der örtlichen Bevölkerung.

II. Freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung von Rückkehrern

- | | | |
|--|---|------------------------|
| 25. Bitte geben Sie an, ob Ihr Land mit anderen Mitgliedstaaten oder mit der IAO zusammenarbeitet, um die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen unter sicheren und würdigen Bedingungen zu erleichtern und ihre Arbeitsmarktintegration zu unterstützen, wenn sich die Sicherheitslage in ihrem Herkunftsland verbessert. | Bitte geben Sie in dieser Hinsicht an, ob Maßnahmen, die geplant sind oder ergriffen wurden, einschließen, dass: a) die Fähigkeiten der Herkunftsländer gestärkt und ihre Resilienz aufgebaut werden, indem i) in örtliche Gemeinwesen investiert wird, in die Rückkehrer wiedereingegliedert werden, um ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu unterstützen, und ii) volle, produktive, frei gewählte Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit gefördert werden; und b) spezifische Programme für Rückkehrer entwickelt werden, um ihre sozioökonomische Integration, die Berufsbildung sowie ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Bitte nennen Sie Beispiele für gemeinsame Anstrengungen, die zu diesem Zweck unternommen wurden. | Abs. 37, 38, 39 und 40 |
|--|---|------------------------|

XI. Prävention, Folgenminderung und Vorsorge

- | | | |
|---|---|-----------------------------------|
| 26. Bitte geben Sie, sofern zutreffend, an, ob Ihr Land in Beratung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Maßnahmen im Hinblick auf Konflikt- oder Katastrophenrisikominderung, -vorsorge und -abschwächung entwickelt oder geplant hat, die Resilienz aufbauen und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie menschenwürdige Arbeit unterstützen. | Falls ja, geben Sie bitte an, ob dies eines der folgenden Elemente umfasst: a) Risikoermittlung und -bewertungen zum menschlichen, physischen, wirtschaftlichen, ökologischen, institutionellen und sozialen Kapital auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene; b) Risikomanagementmaßnahmen, darunter Notfallplanung, Frühwarnsysteme, Risikominderungsstrategien und Vorsorge für Notfallreaktionen; und c) Verhütung und Minderung nachteiliger Auswirkungen, auch durch Geschäftskontinuitätsmanagement sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor. ⁸ | Abs. 7 e), i) und k) und 41 a)–c) |
|---|---|-----------------------------------|

XII. Internationale Zusammenarbeit

- | | | |
|--|---|---|
| 27. Bitte geben Sie an, ob und wie Ihr Land bei der Vorsorge für Krisensituationen und der Reaktion darauf an Aktivitäten zur Stärkung der Zusammenarbeit im Wege bilateraler oder | Falls ja, beschreiben Sie bitte: a) wie das bestehende System der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und sonstiger internationaler oder regionaler Mechanismen von Ihrem Land für eine koordinierte Reaktion genutzt wird, um unter anderem für eine enge Koordinierung und Komplementarität zwischen humanitärer und Entwicklungshilfe zu sorgen, zur Förderung von voller, produktiver, frei gewählter Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit | Abs. 7 b), m) und n), 42, 43, 44, 47 und 48 |
|--|---|---|

multilateraler Vereinbarungen beteiligt ist, wobei bestehende Vereinbarungen und bestehende Einrichtungen und Mechanismen in vollem Umfang genutzt und gegebenenfalls gestärkt werden.

für Frieden und Resilienz; b) wie Ihr Land dazu beiträgt, dass bei Krisenreaktionen, einschließlich der Unterstützung durch regionale und internationale Organisationen, Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und nachhaltige Unternehmen in den Mittelpunkt gestellt werden; c) wie Ihr Land die Entwicklungshilfe und öffentliche und privatwirtschaftliche Investitionen bei der Krisenreaktion im Hinblick auf die Schaffung menschenwürdiger und produktiver Arbeitsplätze, geschäftliche Entwicklung und selbstständige Erwerbstätigkeit fördert; d) wie Ihr Land sich daran beteiligt, die internationale Zusammenarbeit zu stärken, auch durch den freiwilligen und systematischen Austausch von Informationen, Wissen, bewährten Praktiken und Technologie; und e) ob sich Ihr Land im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit dafür einsetzt, dass bei Krisenreaktionen Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und nachhaltige Unternehmen in den Mittelpunkt gestellt werden und im Einklang mit der Einhaltung der geltenden internationalen Arbeitsnormen stehen.

28. Bitte geben Sie an, ob und wie Ihr Land dazu beiträgt: a) dass die IAO eine führende Rolle bei der Gewährleistung von Krisenreaktion und -prävention auf der Grundlage von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit spielt und b) dass die Zusammenarbeit und Kohärenz zwischen den internationalen Organisationen verstärkt wird, und zwar unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Mandate und unter umfassender Nutzung der einschlägigen internationalen Politikrahmen und Vorkehrungen bei koordinierten Krisenreaktionen. Abs. 45, 46 und 47

XIII. Normenbezogene Maßnahmen, Entwicklungszusammenarbeit und statistische Informationen

29. Bitte geben Sie an, welche Vorschläge Ihr Land hinsichtlich möglicher normenbezogener Maßnahmen der IAO im Bereich der Beschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für Frieden und Resilienz machen möchte.
30. Nennen Sie bitte alle Hindernisse, die der Umsetzung der Empfehlung Nr. 205 entgegenstehen oder diese verzögern, und geben Sie alle Maßnahmen an, die ergriffen wurden oder geplant sind, um diese Hindernisse zu überwinden.
31. Wurde die IAO um grundsatzpolitische Unterstützung ersucht, darunter im Rahmen von durch die Entwicklungszusammenarbeit finanzierten Projekten? Bitte geben Sie, soweit anwendbar und machbar, Rückmeldung über die Wirksamkeit der Unterstützung, die die IAO bei der Gestaltung von Krisenreaktionsmaßnahmen für Ihr Land, insbesondere in Bezug auf Beschäftigungsförderung, Arbeitsmarktintegration oder -zugang, Kapazitätsentwicklung und Aufbau von Institutionen, leistet. Möchte Ihr Land im Rahmen eines innerstaatlichen Dialogs und in Zusammenarbeit mit der IAO eine Bewertung über Politikoptionen für die Krisenreaktion und -vorsorge unter dem Blickwinkel der Leitlinien und strategischen Ansätze der Empfehlung Nr. 205 vornehmen?
32. Bitte übermitteln Sie der Hauptabteilung Statistik (ILO STATISTICS) und anderen Hauptabteilungen des IAA weiterhin aktualisierte statistische Informationen betreffend Erwerbsbevölkerung, Löhne, Arbeitsbedingungen und Sozialschutz sowie gegebenenfalls weitere Informationen über spezifische Krisenreaktionsmaßnahmen, die Ihrer Ansicht nach für die Empfehlung Nr. 205 relevant sein könnten.
33. Falls Ihr Land ein Bundesstaat ist, geben Sie bitte an:
- a) ob nach dem Verfassungssystem für die Bestimmungen dieser Empfehlung nach Ansicht der Bundesregierung Bundesmaßnahmen oder hinsichtlich aller oder bestimmter Bestimmungen Maßnahmen der Gliedstaaten des Bundes angezeigt wären;

- b) ob es möglich gewesen ist, innerhalb des Bundesstaates Vorkehrungen im Hinblick auf die Förderung eines koordinierten Vorgehens zur Umsetzung aller oder einiger der Bestimmungen der Empfehlung Nr. 205 zu treffen; geben Sie bitte allgemein an, welche Ergebnisse durch ein solches Vorgehen gegebenenfalls erzielt worden sind.

Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der IAO

34. Nennen Sie bitte die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, denen Abschriften des vorliegenden Fragebogens gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der IAO übermittelt worden sind, und geben Sie bitte an, ob Sie von diesen Verbänden Stellungnahmen hinsichtlich der Durchführung oder vorgesehenen Durchführung der Empfehlung Nr. 205 erhalten haben. Falls ja, übermitteln Sie bitte eine Kopie der eingegangenen Bemerkungen zusammen mit Kommentaren, die Sie gegebenenfalls als nützlich erachten.

¹ Im Einklang mit der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (MNU-Erklärung).

² Im Einklang mit der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015.

³ Im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 90), 1951, und dem Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf) und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 111) 1958.

⁴ Im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 146), 1973.

⁵ Im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit und der Empfehlung (Nr. 190), 1999.

⁶ Im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930 und dem dazugehörigen Protokoll von 2014, dem Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, und der Empfehlung (Nr. 203) betreffend ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit, 2014.

⁷ Im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, der Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, und anderen einschlägigen internationalen Arbeitsnormen.

⁸ Im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, sowie mit dem Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949. ⁹ Im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997.

¹⁰ Im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976.

¹¹ Im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und dem Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949.

¹² Im Einklang mit der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (MNU-Erklärung) und mit der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen (1998) in der geänderten Fassung von 2022.